

## Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist die bedeutsamste nicht amtsgebundene Massnahme des Erwachsenenschutzrechts. Grundsätzlich darf eine Person, die an einer psychischen Störung (u.a. Demenz oder Suchtkrankheiten wie bspw. Drogen-, Medikamenten- und Alkoholmissbrauch) oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in eine geeignete Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Vgl. Art. 426 ff. ZGB). Daher kommt die FU nur zur Anwendung, wenn eine Person die persönliche Fürsorge und Pflege benötigt, diese aber nur durch Unterbringung der Person in einer geeigneten Anstalt erbracht werden kann. Die FU bleibt grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Handlungsfähigkeit, schränkt den Betroffenen aber in seiner Bewegungsfreiheit ein.

Eine FU kann bei volljährigen Personen angeordnet werden, unabhängig davon, ob sie handlungsfähig sind oder nicht. Bei Minderjährigen unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft richtet sich die Massnahme nach Art. 314b ZGB, welcher die Bestimmungen über die FU als sinngemäss anwendbar erklärt. Ziel der FU ist es, die betroffene Person in die Selbständigkeit zurückzuführen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und die psychische Gesundheit zu stabilisieren.

In der Praxis wird zwischen einer ärztlichen und einer behördlichen FU unterschieden.

### Ärztliche fürsorgerische Unterbringung

Braucht eine Person dringend eine stationäre Behandlung, kann eine Ärztin oder ein Arzt bei Gefahr in Verzug sie für fünf Tage und eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt für längstens sechs Wochen gegen ihren Willen in eine Klinik oder eine andere Einrichtung einweisen (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Die Person muss grundsätzlich nach Ablauf der festgelegten Dauer aus der Klinik entlassen werden. Zeichnet sich aber innert dieser Zeit ab, dass die Behandlung zum Wohle der betroffenen Person weitergeführt werden muss, muss die Klinik der KESB einen Antrag auf Verlängerung der FU stellen (Art. 429 Abs. 2 ZGB).

### Beispiele

Thomas Müller leidet seit längerem an Wahnvorstellungen und glaubt er wird verfolgt. Als er dann auch noch seine Mutter mit einem Messer bedroht, kontaktiert diese die Polizei. Die Polizei lässt Thomas von einem Amtsarzt untersuchen. Weil Thomas nicht krankheitseinsichtig ist und eine Gefahr für Dritte darstellt, weist der Amtsarzt Thomas für längstens sechs Wochen in eine geeignete Klinik ein. Während des Aufenthaltes zeichnet sich ab, dass sich der Zustand von Thomas noch nicht verbessert hat. Die Klinik stellt der KESB einen Antrag auf Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung.

Lisa Muster kämpft mit Depressionen. In besonders schweren Phasen öffnet sie die Wohnungstüre nicht mehr und ist für die Familie nicht erreichbar. Da Lisa schon in der Vergangenheit von Selbstmord gesprochen hat, macht sich die Familie Sorgen. Die Familie kontaktiert daraufhin den Amtsarzt, dieser weist Mia Muster für sechs Wochen in die Klinik ein. Bereits nach drei Wochen hat sich der psychische Zustand von Lisa stabilisiert. Lisa kann aus der Klinik austreten.

## **Behördliche fürsorgliche Unterbringung**

Wenn die KESB eine ärztliche FU verlängert, erfolgt dies in Form einer behördlichen FU. Zudem kann die KESB auch ohne vorgängige ärztliche FU eine behördliche FU erlassen (Art. 428 ZGB). Die Voraussetzungen hierzu sind die gleichen wie bei einer ärztlichen FU. Ordnet die KESB eine behördliche FU an, ist sie verpflichtet, diese FU spätestens nach sechs Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden. Nach weiteren sechs Monaten überprüft die KESB die FU erneut. Anschliessend führt die KESB die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch (Art. 431 ZGB). Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann jederzeit die Entlassung beantragen. Stabilisiert sich der Zustand der betroffenen Person vor Ablauf der Überprüfungsfrist, entlässt die Klinik die Person ohne Absprache mit der KESB.

Gegen jede angeordnete FU (ärztlich/behördlich) kann Beschwerde innert 10 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission eingereicht werden.

## **Beispiele**

Ingrid Moser ist 85 Jahre alt und hat eine schwere chronifizierte Schizophrenie. Sie ist ohne Unterstützung nicht in der Lage die Medikamente einzunehmen und kann sich aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht um ihre Hygiene kümmern. Sie ist weder Krankheits- noch Behandlungseinsichtig, weshalb eine Behandlung auf freiwilliger Basis nicht genügt. Auch nach einem Jahr in der Klinik hat sich ihr Zustand nicht verbessert und sie würde ohne Klinikaufenthalt stark verwahrlosen. Die KESB ist verpflichtet die FU immer wieder auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen und wenn nötig zu verlängern.

## **Was ist in einem Notfall zu tun?**

Eine Prüfung einer behördlichen FU nimmt Zeit in Anspruch. Sollten Sie sich akute Sorgen um eine Person machen, kontaktieren Sie bitte die Polizei. Diese können eine erste Einschätzung vornehmen und nötigenfalls einen Amtsarzt aufbieten.

## **Ambulante Massnahmen**

Die KESB kann auch ambulante Massnahmen anordnen, wenn die betroffene Person sich selbst gefährdet. Dies kann zum Beispiel nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik sinnvoll sein. Betroffene Personen können beispielsweise angewiesen werden, die ärztlich verschriebenen Medikamente einzunehmen, Unterstützung der Spitex zu beanspruchen oder zur Nachkontrolle regelmässig einen Psychiater oder eine Psychiaterin aufzusuchen. Die KESB ordnet ambulante Massnahmen gestützt auf einen Bericht einer behandelnden Ärztin oder eines behandelnden Arztes oder beteiligten Fachkräften an.

Aktualität: 4. Dezember 2025